



## InfoBrief

### Zum Jahreswechsel 2011/2012

Die Arbeit ruht, es ist so weit.  
Für alle ist nun Weihnachtszeit.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahreswechsel stehen noch einige wichtige Änderungen an, auf die Sie sich natürlich einstellen sollten.

Dies gibt uns Gelegenheit Ihnen ein frohes Fest und einen guten Übergang zu wünschen.

Natürlich stehen wir Ihnen für Ihre Fragen jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von der HKPG

#### 1. ELStAM-Einführung weiter verschoben

In unserem InfoBrief 12/2011 hatten wir schon darauf hingewiesen, dass sich die Einführung der zentralen Datenbank, die Besteuerungsmerkmale von Arbeitnehmern verwalten sollen, verschiebt. Nunmehr wurde der Termin noch einmal auf den 1.1.2013 verlängert.

#### 2. Steuervereinfachungsgesetz 2011

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 tritt im Wesentlichen zum 1.1.2012 in Kraft.

##### Arbeitnehmer-Pauschbetrag steigt

Durch die Anhebung des Werbungskosten-Pauschbetrags für Arbeitnehmer von derzeit 920 EUR auf 1.000 EUR wird das Erfordernis eines Einzelnachweises von Werbungskosten in größerem Umfang entbehrlich als bisher. Vom Einzelnachweis der Werbungskosten in der Steuererklärung werden durch den bisherigen Arbeitnehmer-Pauschbetrag 21,1 Mio. Arbeitnehmer (60,7 % aller steuerpflichtigen Arbeitnehmer) befreit. Eine Anhebung auf 1.000 EUR befreit weitere 550.000 und damit insgesamt 21,6 Mio. Arbeitnehmer (62,3 %) vom Einzelnachweis.

##### Kinderbetreuungskosten

Die steuerliche Berücksichtigung wird über den einheitlichen Abzug der Kinderbetreuungskosten vereinfacht, sodass sie nicht mehr wie Werbungskosten/Betriebsausgaben abziehbar sind. An der Höhe (2/3 der Aufwendungen bis zu 4.000 EUR pro Kind) ändert sich hingegen nichts. Der große Vorteil liegt darin, dass die Unterscheidung nach erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten entfällt, weil es auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern (Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung) nicht mehr ankommt.



Da Betreuungskosten künftig Sonderausgaben sind, mindern sie nicht mehr wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben die Einkünfte. Da diese oftmals Grundlage für die Kindergarten-Gebührenordnungen sind, kann es insoweit zu einer steigenden Belastung bei berufstätigen Eltern kommen. Sofern das Einkommen in einem Jahr gering ausfällt oder sogar negativ ist, droht die Gefahr, dass Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben wirkungslos verpuffen, da sie im Rahmen des § 10d EStG nicht jahresübergreifend verrechenbar sind.

### Verbilligte Vermietung

Die verbilligte Vermietung einer Wohnung gilt zukünftig bereits dann als vollentgeltlich, wenn der Mietzins mindestens 2/3 (66 %) der ortsüblichen Miete beträgt. Ein über diesen Betrag hinausgehender Mietzins gilt als vollentgeltlich und berechtigt insgesamt zum Werbungskostenabzug. Das hat in der Praxis 2 Konsequenzen. Die verbilligte Vermietung von Wohnraum beträgt

- 65,9 bis 0,1 % der ortsüblichen Miete: Generelle Aufteilung in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil entsprechend dem prozentualen Verhältnis. Es erfolgt keine Prüfung der Einkunftserzielungsabsicht über einer Totalüberschussprognose mehr.
- 99,9 bis 66 % der ortsüblichen Miete: Die Vollentgeltlichkeit wird angenommen und ein ungekürzter Werbungskostenabzug zugelassen. Bei Verlusten muss keine Überschussprognose erstellt werden.

Die bislang vorgenommene Überschussprognoserechnung entfällt dadurch komplett. Bislang wurde die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt, sofern das Entgelt für die Überlassung von Wohnraum weniger als 56 % der ortsüblichen Miete betrug. Bei der bisherigen 75%-Grenze muss der Vermieter derzeit eine Überschussprognose bei Mietverlusten erstellen.

### Veranlagung von Ehegatten

Ehegatten können ab 2013 zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung für Ehegatten wählen. Das erfolgt mit dem Ziel, eine Schlechterstellung im Vergleich zu zwei unverheirateten Personen auszuschließen.

Nunmehr werden Ehegatten einzeln veranlagt, wenn einer der Ehegatten die Einzelveranlagung wählt und zusammen veranlagt, wenn beide Ehegatten die Zusammenveranlagung wählen. Die Wahl wird für den betreffenden Veranlagungszeitraum durch Angabe in der Steuererklärung getroffen und kann innerhalb eines Veranlagungszeitraums nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids nur noch bedingt geändert werden.

Mit der Einzelveranlagung für Ehegatten können sich Ehegatten für die Einzelbesteuerung entscheiden. Dabei gilt das Prinzip der Individualbesteuerung für Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, indem sie dem Ehegatten zugerechnet werden, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat.

Das Paar kann aber auch gemeinsam aus Gründen der Steuervereinfachung insgesamt eine hälftige Zuordnung beantragen. Dabei ist der Antrag des Gatten, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat, in begründeten Einzelfällen ausreichend.

Nach dem Regierungsentwurf sollten diese Positionen jedem Ehegatten zunächst jeweils zur Hälfte zugerechnet und erst auf übereinstimmenden Antrag demjenigen zugerechnet werden, der sie wirtschaftlich getragen hat. Die Korrektur erfolgt im Interesse einer Individualbesteuerung. Denn gibt der andere Ehegatte keine Steuererklärung ab, käme es ohne gesonderten Antrag zusätzlich auch nicht zur hälftigen Anrechnung der Aufwendungen des anderen Ehegatten.

### Einkommen volljähriger Kinder

Kindergeld und steuerliche Vergünstigungen (z. B. Kinderfreibeträge, Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung, Schulgeld oder Riester-Zulagen) werden bei volljährigen Kindern ohne Einkommensgrenze gewährt. Derzeit entfällt die Förderung durch die Fallbeilwirkung komplett, sofern die Einkünfte und Bezüge auch nur einen Euro oberhalb von 8.004 EUR im Jahr liegen.

Sind volljährige Kinder z. B. noch in der Schul- oder Berufsausbildung und jobben nebenbei oder erzielen Erträge aus Kapitalvermögen, verzichten Familienkasse und Finanzamt bei der Festsetzung des Kindergelds oder der steuerlichen Berücksichtigung der Sprösslinge künftig auf eine Einkommensprüfung.

Mit rd. 200 Mio. EUR schlagen die geplanten Erleichterungen zu Buche. Für Eltern kommt der Vorteil hinzu, dass sie sowohl im Rahmen des Kindergeldantrags als auch bei der Einkommensteuererklärung die Einkünfte und Bezüge ihrer Sprösslinge über 18 nicht mehr detailliert ermitteln und angeben müssen. Diese sinnvolle Maßnahme erspart auch den Finanzgerichten eine Menge Arbeit. Denn eine Fülle aktueller Urteile der FG und vom BFH beschäftigt sich derzeit mit diesem Streitpunkt und selbst das BVerfG musste sich jüngst dazu äußern. Der Erklärungsaufwand bei der Anlage Kind wird durch die Änderungen (zusammen mit den Kinderbetreuungskosten) um eine Seite reduziert.

In 3 Fällen kann das volljährige Kind jedoch einer schädlichen Erwerbstätigkeit nachgehen,

1. nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums,
2. in einer Übergangszeit oder
3. wenn eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann.

Unschädlich ist aber, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit unter 20 Stunden liegt oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis bzw. ein sog. 1-EUR-Job vorliegt.

Es wird die Möglichkeit der Übertragung des Kinderfreibetrags von einem Elternteil auf den anderen eröffnet, der den Eltern grundsätzlich jeweils hälftig zusteht. Das gilt auch, wenn der eine Elternteil mangels Leistungsfähigkeit dem Kind gegenüber nicht unterhaltspflichtig ist.

Eine Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes, die allein auf Antrag desjenigen Elternteils erfolgt, bei dem das Kind gemeldet ist, soll künftig nicht mehr möglich sein, wenn der andere Elternteil Aufwendungen für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung hat.

### Elektronische Rechnungen

Die Anforderungen an eine elektronische Rechnung werden für die Belange der Umsatzsteuer ab dem 1.7.2011 deutlich reduziert. Derzeit berechtigen den Unternehmer elektronische Rechnungen gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts durch zwei Verfahren gewährleistet werden:

1. Die qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz. Hier ist für den Rechnungsempfänger sofort sichtbar, wenn während der Übertragung Änderungen in der Rechnung vorgenommen worden sind.
2. Einen elektronischen Datenaustausch (EDI), wenn in der Vereinbarung hierüber der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bei dem EDI-Verfahren ist der Übertragungsweg gesichert, so dass während der Übermittlung grundsätzlich keine Änderungen möglich sind.



Durch die Neuregelung können Rechnungen z.B. in folgenden elektronischen Formaten ausgestellt und empfangen werden:

- digital als E-Mail (mit PDF-, Textdateianhang oder Anhängen in Bildformaten wie tiff),
- Computer-Telefax oder Fax-Server,
- Web-Download,
- DE-Mail,
- E-Post,
- qualifizierte elektronische Signatur (wie bisher) oder
- im Wege des Datenträgeraustauschs (EDI, wie bisher).

Die Übermittlung einer Rechnung von einem zum anderen Standard-Fax oder von Computer-Telefax und Fax-Server an ein Standard-Fax gelten dafür künftig als Papierrechnung.

## Verbindliche Auskunft

Für eine verbindliche Auskunft des Finanzamts fällt nur noch dann eine Gebühr an, wenn der Gegenstandswert mindestens 10.000 EUR beträgt. Damit wird ein Ziel des Koalitionsvertrags umgesetzt, indem es eine Bagatellgrenze von 9.999 EUR gibt und insoweit die Gebührenpflicht für die verbindliche Auskunft auf wesentliche und aufwändige Fälle beschränkt wird. Wird die Gebühr nach dem Zeitwert bemessen, entfällt sie künftig, wenn die Bearbeitungszeit weniger als zwei Stunden beträgt. Für größere Investitionsvorhaben bleibt die Kostenbelastung aber bestehen. Auf die Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Die Änderung der Gebührenregelung erfolgt nur mit Wirkung für die Zukunft. Wer eine verbindliche Auskunft vor Inkrafttreten (Tag nach der Verkündung) beantragt hat, profitiert noch nicht.